



- Der Präsident -

Az.: 4.08.01.01/1#37

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen nach der Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV) des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 17. Dezember 2024 mit Wirkung zum 1. März 2025 beschlossen:

Der Höchstwert für die Ausschreibungen nach der Innovationsausschreibungsverordnung beträgt in den Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den zwölf auf den Beschlusszeitpunkt 1. März 2025 folgenden Kalendermonaten 9,00 Cent pro Kilowattstunde.

...

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur führt seit 2020 Ausschreibungen nach der InnAusV und dem EEG zur Bestimmung der Zahlungshöhe für Strom aus Anlagenkombinationen durch.

Die letzten drei Innovationsausschreibungen wurden zu den Gebotsterminen 1. September 2023, 1. Mai 2024 und 1. September 2024 durchgeführt. Zu den Gebotsterminen im September 2023 und September 2024 wurde das jeweils ausgeschriebene Volumen durch zugelassene Gebote ausgeschöpft, wohingegen die zugelassene Gebotsmenge zu dem Gebotstermin im Mai 2024 leicht unter dem Ausschreibungsvolumen lag¹. In der Gebotsrunde im September 2023 wurden zugelassene Gebote im Umfang von 192 Prozent des Ausschreibungsvolumens eingereicht (767 MW bei Volumen von 400 MW). Dieser Wert lag in der Ausschreibung im Mai 2024 bei 88 Prozent (512 MW bei Volumen von 583 MW) und in der Ausschreibung im September 2024 bei 288 Prozent (1.677 MW bei Volumen von 583 MW).²

Gebotstermine	1. September 2023	1. Mai 2024	1. September 2024
Ausschreibungsvolumen (in kW)	400.000	583.250	583.250
Gebotsmenge zugelassener Gebote (in kW)	766.788	511.824	1.676.953
Höchstwert (in ct/kWh)	9,18	9,18	9,18
mittlerer Gebotswert (in ct/kWh)	8,67	8,31	7,91
mittlerer Zuschlagswert (in ct/kWh)	8,33	8,33	7,09
Zuschlagsgrenze (in ct/kWh)	8,78	9,17	7,45

¹ Statistiken zu den bereits durchgeführten Gebotsrunden sind unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Innovation/BeendeteAusschreibungen/start.html> veröffentlicht (zuletzt abgerufen am 12.12.2024).

² Der Aufwärtstrend bei der Gebotsmenge stellte sich nach der Erhöhung des Höchstwerts im Jahr 2023 auf 9,18 ct/kWh ein, nachdem die Gebotsmenge in den Ausschreibungen im Jahr 2022, in denen noch ein Höchstwert von 7,43 ct/kWh galt, eingebrochen war.

Der Höchstwert betrug für den Gebotstermin 1. September 2023 nach der Festlegung 4.08.01.01/1#12 und für die Gebotstermine des Jahres 2024 nach der Festlegung 4.08.01.01/1#29 jeweils 9,18 ct/kWh.

Die durchschnittlichen mengengewichteten Gebotswerte lagen in der Ausschreibungsrunde zum Gebotstermin 1. September 2023 bei 8,67 ct/kWh und zum Gebotstermin 1. Mai 2024 bei 8,31 ct/kWh. Die durchschnittlichen Zuschlagswerte betragen jeweils 8,33 ct/kWh. In der von einer deutlichen Überzeichnung geprägten Ausschreibungsrunde zum 1. September 2024 sanken der mittlere Gebotswert auf 7,91 ct/kWh und der mittlere Zuschlagswert auf 7,09 ct/kWh. Über diese drei Ausschreibungen ergab sich eine sinkende Tendenz der mittleren Gebots- und Zuschlagswerte. Die Zuschlagsgrenze (Zuschlagswert des letzten bezuschlagten Gebots) lag für den Gebotstermin im September 2023 bei 8,78 ct/kWh. Für den Gebotstermin im Mai 2024 entsprach sie nahezu dem Höchstwert mit 9,17 ct/kWh. Zum Gebotstermin im September 2024 betrug sie nur noch 7,45 ct/kWh.

Ohne eine Festlegung würde der Höchstwert in den Ausschreibungsrunden des Jahres 2025 nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 10 InnAusV bestimmt werden und 7,28 ct/kWh betragen.

Mit den Stromgestehungskosten für Anlagenkombinationen bestehend aus Solaranlagen und Stromspeichern befasst sich ein Gutachten des *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg*³. Bei den Innovationsausschreibungen wurden mit sehr wenigen Ausnahmen bisher ausschließlich Gebote für solche Anlagenkombinationen abgegeben.

³ *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg*: Stromgestehungskosten von Photovoltaik-Speicher-Anlagenkombinationen (Innovationsausschreibungen), erschienen im November 2024, abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/stromgestehungskosten-photovoltaikanlagen-speicher-anlagenkombinationen.pdf> (zuletzt abgerufen am 12.12.2024).

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Erlass dieser Festlegung ergibt sich aus § 85a EEG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung von Höchstwerten ist in § 85a EEG geregelt. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

3. Aufgreifermessen

Nach § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG kann die Bundesnetzagentur eine Festlegung erlassen, in der sie den Höchstwert nach § 10 InnAusV für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmt, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 EEG zu hoch oder zu niedrig ist.

Bei der Ausübung des Aufgreifermessens ist dabei nicht zwingend auf den zukünftigen Höchstwert abzustellen. Es ist vielmehr im Rahmen einer Gesamtschau zu betrachten, ob der aktuell geltende Höchstwert oder der nach den gesetzlichen Regelungen zu berechnende Höchstwert den Zielen des EEG entgegenlaufen. Wenn beide Höchstwerte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten drei Ausschreibungen Gewähr für einen stetigen und kosteneffizienten Ausbau bieten, darf die Bundesnetzagentur ihr Aufgreifermessen nicht ausüben. Sollte einer der beiden Werte diesen Zielen entgegenstehen, etwa weil er ein erhebliches Risiko für den bestehenden Wettbewerb darstellt und damit das Risiko bilden würde, dass die gesetzlichen Zielmengen nicht vollständig erreicht werden können oder weil die Gefahr besteht, dass Anlagen bei ausbleibendem Wettbewerb systematisch überfördert werden würden, ist das Aufgreifermessen eröffnet und pflichtgemäß unter Berücksichtigung des § 1 EEG auszuüben.

Die Voraussetzungen des § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG liegen vor. Jedenfalls dafür, dass der gesetzliche Höchstwert, der sich im Jahr 2025 ohne Festlegung ergeben und 7,28

ct/kWh betragen würde, unter Berücksichtigung von § 1 EEG zu niedrig ist, ergeben sich Anhaltspunkte aus der Analyse der Gebote in den letzten drei Ausschreibungen.

Zwei der drei letzten Gebotsrunden der Innovationsausschreibungen waren von einer deutlichen Überzeichnung geprägt. Lediglich die Ausschreibung im Mai 2024 war leicht unterzeichnet. Es kann insofern davon ausgegangen werden, dass sich die Gebotswerte in diesen Ausschreibungen überwiegend wettbewerblich gebildet haben. Zu den Gebotsterminen 1. September 2023, 1. Mai 2024 und 1. September 2024 lagen die durchschnittlichen Gebotswerte (8,67 ct/kWh, 8,31 ct/kWh und 7,91 ct/kWh) und in den zwei Ausschreibungen im September 2023 und Mai 2024 auch die durchschnittlichen Zuschlagswerte (jeweils 8,33 ct/kWh) über dem für 2025 ohne die Festlegung geltenden Höchstwert von 7,28 ct/kWh. Nur in der Ausschreibung im September 2024 unterschritt der durchschnittliche Zuschlagswert mit 7,09 ct/kWh diesen Wert etwas. Die Gebote mit einem Gebotswert von bis zu 7,28 ct/kWh umfassten im Gebotstermin im Mai 2024 nur 44 von 512 MW zugelassener Gebotsmenge und im September 2024 nur 526 von 1.677 MW zugelassener Gebotsmenge. Zum Gebotstermin im September 2023 wurde gar kein Gebot unterhalb dieses Wertes oder zu diesem Wert eingereicht. Die Zuschlagsgrenze lag in allen drei Ausschreibungen oberhalb von 7,28 ct/kWh. In keinem der Gebotstermine wäre die ausgeschriebene Menge bei diesem Höchstwert gedeckt gewesen.

Zu den Zielen des EEG zählt die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Dafür sind in § 4 EEG Ausbaupfade vorgegeben; diese sind wiederum Grundlage für die in § 28e EEG vorgegebenen Ausschreibungsvolumina. Zwar werden die Zuschlagsmengen für entsprechende Anlagen in den Innovationsausschreibungen bei den Ausschreibungsvolumina für Windenergieanlagen an Land (vgl. § 28 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c) EEG), Solaranlagen des ersten Segments (vgl. § 28a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c) EEG) und Biomasseanlagen (vgl. § 28c Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c) EEG) in Abzug gebracht, nach den §§ 28e und 39n EEG in Verbindung mit der InnAusV soll jedoch auch ein Ausbau von Anlagenkombinationen, gerade solchen mit einem An-

teil gesicherter Energieerzeugung (vgl. 13 Absatz 2 InnAusV), im Umfang der Ausschreibungsmengen nach § 28e EEG gefördert werden. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll nach § 1 Absatz 3 EEG auch kosteneffizient erfolgen. Kosteneffizient ist der Ausbau dann, wenn stets eine so große Anzahl an Projekten entwickelt wird, dass in den Ausschreibungen nachhaltiger Wettbewerb besteht und gleichzeitig Überförderungen abgeschmolzen werden.

Aus den letzten drei Ausschreibungsrunden ergeben sich Anhaltspunkte, dass ohne eine Erhöhung des Höchstwerts durch Festlegung in den Gebotsterminen im kommenden Jahr ein Höchstwert gelten würde, der zur Deckung des gesetzlich vorgesehenen Ausschreibungsvolumens im kommenden Jahr zu niedrig wäre. Sofern keine Gebote im Umfang des gesetzlichen Volumens abgegeben werden, wird es voraussichtlich zu einer Verfehlung der gesetzlichen Ziele kommen, da Erneuerbare-Energien-Projekte nur dann finanziert werden, wenn für sie eine hinreichend sichere Einnahmesituation besteht.

Die Bundesnetzagentur kommt daher zu dem Ergebnis, dass es sinnvoll und angemessen ist, auf den beschriebenen zu niedrigen gesetzlichen Höchstwert durch den Erlass dieser Festlegung zu reagieren.

4. Formelle Anforderungen

Die Bundesnetzagentur hat von der Einholung von Stellungnahmen abgesehen. Auf die Einholung von Stellungnahmen soll nach § 85a Absatz 3 EEG verzichtet werden. Die Bundesnetzagentur ist dieser Soll-Vorgabe gefolgt, um das Verfahren zu beschleunigen.

Ein Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor.

Die Entscheidung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in deren Amtsblatt veröffentlicht und damit gemäß § 85a Absatz 3 EEG, § 73 Absatz 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 3 EnWG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

5. Bestimmung des Höchstwerts

Die Bundesnetzagentur kann nach § 85a Absatz 1 EEG den Höchstwert nach § 10 In-nAusV für Ausschreibungen neu bestimmen: Der neu festgelegte Höchstwert gilt für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den zwölf auf den 1. März 2025 folgenden Kalendermonaten. Die Festlegung eines Höchstwerts darf gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung nicht mehr als 25 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Wert abweichen.⁴ Als geltender Höchstwert kommt auch ein bereits per Festlegung bestimmter Höchstwert in Betracht.⁵ Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung galt der durch die Festlegung 4.08.01.01/1#29 bestimmte Höchstwert von 9,18 ct/kWh.

Der Höchstwert wird auf 9,00 ct/kWh festgelegt.

Die Festlegungskompetenz macht auf der Rechtsfolgenseite keine konkreten Vorgaben, wie die angemessene Höhe der Höchstwerte zu bestimmen ist. Die Höhe ist anhand der Funktion der Höchstwerte zu bestimmen; diese sollen zunächst ausreichend Raum für Marktentwicklungen lassen und damit den Wettbewerb nicht unangemessen einschränken. Letzteres ist auch beihilferechtlich zwingend geboten. Zugleich dienen sie dazu, im Fall antizipierbar geringen Wettbewerbs deutlich überhöhte und nicht an den tatsächlichen Gestehungskosten orientierte Gebote abzuschneiden, um so eine Überförderung und entsprechende Folgekosten für die Allgemeinheit zu vermeiden. Daraus folgt, dass die Höchstwerte einen angemessenen Aufschlag auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden tatsächlichen, durchschnittlichen Gestehungskosten enthalten können. Bei der Bestimmung der Höhe eines solchen angemessenen Aufschlags auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erwartenden Gebote besteht ein Ermessensspielraum, der orientiert an den Zielen des EEG im Allgemeinen und der Ausschreibungsregeln im Besonderen auszufüllen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stromgestehungskosten von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, die die Ableitung eines Höchstwerts

⁴ Durch das "Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung" (sog. „Solarpaket I“) wurde durch Änderung von § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG die maximale Abweichung auf 15 Prozent begrenzt. Die Anwendung dieser Regelung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung nicht vorlag, und darf erst danach angewendet werden (§ 101 Satz 1 EEG). Nach § 101 Satz 2 EEG ist § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung bis zur Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung anzuwenden.

⁵ BT-Drs. 18/8832, S. 253.

auf Basis einer Momentaufnahme für die folgenden zwölf Monate erschweren. Auch vor diesem Hintergrund besteht bei der Festlegung von Höchstwerten ein nicht zu gering zu veranschlagender Spielraum.

Mit den Stromgestehungskosten von Photovoltaik-Speicher-Anlagenkombinationen in Deutschland beschäftigt sich ein im Jahre 2024 erschienenes Gutachten, das Grundlage für die Festlegung des Höchstwerts bildet: Das Gutachten des *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg* kommt zu mittleren Stromgestehungskosten von Photovoltaik-Speicher-Anlagenkombinationen, die im Jahr 2026 in Betrieb genommen werden, bei einer Anlagengröße der Solaranlagen von 5 MW installierter Leistung auf 8,6 ct/kWh, bei einer Solar-Anlagengröße von 10 MW auf 8,4 ct/kWh, bei einer Solar-Anlagengröße von 20 MW auf 8,2 ct/kWh und bei einer Solar-Anlagengröße von 50 MW auf 7,9 ct/kWh.⁶

In dem Gutachten werden Referenzanlagen mit einem durchschnittlichen Stromertrag an einem durchschnittlichen Standort angenommen. Für Anlagen, denen in Ausschreibungen im Jahr 2025 ein Zuschlag erteilt wird, ist – eine Realisierungsdauer von einem Jahr unterstellt – mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2026 zu rechnen. Bei den Innovationsausschreibungen wurden mit sehr wenigen Ausnahmen bisher ausschließlich Gebote für Freiflächenanlage-Speicher-Anlagenkombinationen abgegeben. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich dies in den Ausschreibungen in 2025 ändern wird. Die im Gutachten betrachteten Anlagen repräsentieren damit Anlagen, die in den relevanten Betrachtungszeitraum fallen und deren Charakteristika auch bei den im kommenden Jahr eingereichten Geboten zu erwarten sind. Die mittlere Gebotsgröße für den Solar-Anlagenteil belief sich in den vergangenen drei Ausschreibungen auf knapp 10 MW. Daher orientiert sich die Bestimmung des Höchstwertes an diesem Größensegment.

Eine Festlegung des Höchstwerts anhand von durchschnittlichen Anlagenkosten schliesse potentiell alle überdurchschnittlich teuren Anlagen vom Ausschreibungsverfahren aus. Bei der Festlegung des Höchstwerts bei der Innovationsausschreibung sollte aber auch Anlagen mit moderat ungünstigeren Rahmenbedingungen eine Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren ermöglicht werden. Dies zeigen die vergangenen Ausschreibungen; in zwei der letzten drei Ausschreibungen lag die Zuschlagsgrenze (8,78

⁶ *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg*, a.a.O., S. 6.

ct/kWh im September 2023 und 9,17 ct/kWh im Mai 2024) oberhalb der ermittelten mittleren Stromgestehungskosten.

In dem Gutachten wurde in einer Sensitivitätsrechnung untersucht, welchen Einfluss Schwankungen von bestimmten Parametern auf die Stromgestehungskosten haben können.⁷ Bei Variation der Parameter können die Stromgestehungskosten gegenüber dem Mittelwert abweichen. Für Anlagenkombinationen mit einer Anlagengröße der Solaranlagen von 10 MW installierter Leistung unterschreiten die ermittelten Stromgestehungskosten in fast allen der in der Abweichungsanalyse betrachteten Sensitivitäten den Wert von 9,00 ct/kWh. Nur im Fall eines um 10 Prozent geringeren Stromertrags und bei zwei der betrachteten Sensitivitäten für kleinere Anlagen überschreiten die Stromgestehungskosten diesen Wert. Damit sichert ein Höchstwert von 9,00 ct/kWh zumindest auch die Wirtschaftlichkeit von Anlagen mittlerer Anlagengröße, deren Stromgestehungskosten etwas höher als der Durchschnitt sind.

Anlagenbetreiber können Kostenvorteile durch Eigenversorgung (Entfallen von Umlagen, Stromsteuern und Netzentgelten auf den eigenversorgten Strom) oder eine längere Betriebsdauer (mehr als 20 Jahre) nutzen sowie zusätzliche Markterlöse (z.B. Bereitstellung von Regelernergie, Marktwerte oberhalb des anzulegenden Wertes, Abschluss eines PPA) erwirtschaften, die die Gesamtwirtschaftlichkeit von Anlagen sicherstellen.⁸ Diese zusätzlichen Erlösmöglichkeiten sind jedoch von einer Heterogenität und Unsicherheit geprägt und wurden in dem herangezogenen Gutachten nicht berücksichtigt. Die marktgerechte Bewertung kann deshalb nur durch das wettbewerbliche Verfahren der Ausschreibung und nicht im Rahmen des Festlegungsverfahrens erfolgen.

Zwei der drei letzten Ausschreibungen waren von einem hohen Wettbewerbsniveau geprägt (Gebotstermine 1. September 2023 und 1. September 2024), die Ausschreibung zum Gebotstermin 1. Mai 2024 war hingegen knapp unterzeichnet. Die durchschnittlichen Zuschlagswerte lagen jeweils unterhalb des neuen Höchstwerts von 9,00 ct/kWh – zum Gebotstermin im September 2024 mit 7,09 ct/kWh deutlich. Auch die Zuschlagsgrenze unterschritt in zwei Ausschreibungen diesen Wert – in der Ausschreibung im September 2024 mit 7,45 ct/kWh deutlich, in der Ausschreibung im September 2023 mit

⁷ Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg, a.a.O., S. 6-9.

⁸ Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg, a.a.O., S. 9.

8,78 ct/kWh allerdings nur knapp. In der leicht unterzeichneten Ausschreibung im Mai 2024 lag die Zuschlagsgrenze mit 9,17 ct/kWh oberhalb von 9,00 ct/kWh. Das Wettbewerbsniveau hat sich damit in der Tendenz gesteigert (sinkende Gebots- und Zuschlagswerte). Würde für die Festlegung alleine die letzte Ausschreibung im September 2024 (dreifache Überzeichnung und stark gesunkene Zuschlagswerte von deutlich unterhalb von 9,00 ct/kWh) zugrunde gelegt, käme auch ein geringerer Höchstwert als 9,00 ct/kWh in Betracht. In den zwei davorliegenden Ausschreibungen lag die Zuschlagsgrenze jedoch nur knapp unterhalb bzw. im Mai 2024 sogar knapp oberhalb des neuen Höchstwertes. Da nicht mit hinreichend großer Sicherheit erwartet werden kann, dass sich der Trend aus der letzten Ausschreibung in den kommenden Ausschreibungen verfestigt, würde mit einem geringeren Höchstwert ein zu hohes Risiko einhergehen, dass das ausgeschriebene Volumen nicht erreicht wird. Daher wird für 2025 von der Festlegung eines geringeren Höchstwertes als 9,00 ct/kWh abgesehen.

Durch die Festlegung des Höchstwerts auf ein Niveau, das ähnlich bereits im Jahr 2024 bestanden hat, werden für die Bieter stabile Rahmenbedingungen geschaffen. Veränderungen der Ausschreibungsparameter können zu unerwünschtem Bieterverhalten führen: So kann eine zu starke Erhöhung des Höchstwerts Bieter etwa dazu veranlassen, den bisherigen Zuschlag verfallen zu lassen, um durch eine erneute Ausschreibungsteilnahme einen Zuschlag zu verbesserten wirtschaftlichen Konditionen zu erhalten. Dies kann zu einer Verlangsamung des Zubaus führen. Eine zu starke Absenkung des Höchstwerts, die im Nachhinein wieder nach oben korrigiert werden muss, würde zu ähnlichen Effekten führen.

Die Festlegung des Höchstwerts auf 9,00 ct/kWh lässt auf der einen Seite genügend Spielraum für die wirtschaftliche Teilnahme an der Ausschreibung; auf der anderen Seite setzt der Wert eine Begrenzung für den Fall geringen Wettbewerbs, so dass deutlich überhöhte und nicht an den tatsächlichen Stromgestehungskosten orientierte Gebote abgeschnitten werden.

Unter Abwägung der genannten Umstände kommt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass eine Festlegung des Höchstwerts auf 9,00 ct/kWh angemessen ist. Der

so bestimmte Wert ist geeignet sowie in der aktuellen Situation notwendig und angemessen, um verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen und das bestehende Ausschreibungsregime und seine Wettbewerbsintensität zu stärken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Klaus Müller

- Präsident der Bundesnetzagentur -